OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700881/6/BP/BD

Datum:
Linz, 17. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22. Oktober 2020, GZ: BHSE/920150000535/20, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes sowie des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 48 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2020, GZ: BHSE/920150000535/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) 1. gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe iHv 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 10 Stunden) und 2. gemäß § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) verhängt und dabei nachstehender Spruch ausgeführt:

„1. (...)
Sie haben am 19.01.2020 um 15:05 in x, x ungebührlichen störenden b Lärm erregt, in dem Sie das Radio sehr laut angestellt hatten der für das menschliche Empfinden b unangenehm in Erscheinung getreten sind. Sie haben das Radio, in der offenstehenden Garage zum wiederholten Male sehr laut aufgedreht, sodass die Nachbarn in ihrer Ruhe gestört wurden.

2. (...)
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben die 2 Beamtinnen beschimpft und mit einer brennenden Zigarette vor ihren Gesichtern gestikuliert."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion Garsten vom 24.01.2020 hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts der Lärmerregung und des aggressiven Verhaltens gegen Sie eingeleitet. In dieser Anzeige wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie am 19.01.2020 um 15:05 Uhr in x, x,
1. ungebührlichen störenden Lärm erregt, indem Sie in der Garage mit dem Radio starken Lärm erzeugt haben, der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.
2. Weiters haben Sie 2 Beamtinnen beschimpft und mit einer brennenden Zigarette vor ihren Gesichtern gestikuliert.

Am 29.04.2020 wurde deswegen von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eine Strafverfügung, Zahl: BHSE/920150000535/20, wegen Übertretung nach § 3 Abs. 1 OÖ. Polizeistrafgesetz über 140 Euro, im Nichteinbringungsfall 5 Tage und 10 Stunden, und wegen Übertretung nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz über 100 Euro, im Nichteinbringungsfall 2 Tage und 19 Stunden verhängt.
Dagegen haben Sie, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E B am 05.05.2020 Einspruch erhoben.

(...)

In Ihrer Rechtfertigung vom 29.052020 gaben Sie an:

(...) „Ich habe die mir zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen. Die Anzeige erfolgte offensichtlich durch eine Privatperson. Dabei handelt es sich um einen Nachbarn, welcher mit dem Beschuldigten schon längere Zeit in Streit lebt und der dem Beschuldigten immer nur schaden wollte. Der Beschuldigte hat keinen störenden Lärm verursacht, es war auch noch Tagzeit und nicht Nachtzeit.
Ich bestreite daher vehement die mir zur Last gelegte Verwaltungsübertretung und beantrage, das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und meinen ausgewiesenen Verteidiger von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen."
Frau GI N von der Polizeiinspektion Garsten gab in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2020 als Zeugin folgendes an: „Zu ua. Einspruch nehme ich wie folgt Stellung:
Der ungebührlich störende Lärm wurde vor Ort dienstlich wahrgenommen, weshalb gegenständliche Anzeige erstattet wurde.
Die Angaben der Anzeige bleiben vollinhaltlich aufrecht?
Am 29.07.2020 erging an Sie die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, mit der Ihnen die Möglichkeit geboten wurde, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung, eine Stellungnahme abzugeben.
In Ihrer Stellungnahme vom 13.08.2020 gaben Sie folgendes an: „Aus der Zeugeneinvernahme der Zeugin Frau Gl A N von der Polizeiinspektion Garsten ergibt sich in keiner Weise eine Übertretung gem. § 3 Abs. 1 OÖ. Polizeistrafgesetz. Es ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auf einem Privatgrundstück und sohin auf dem von ihm gemieteten Grundstück bzw. Haus x mit dem Radio Musik gespielt hat. Es wurde in keiner Weise festgestellt, ob von der öffentlichen Straße aus oder vom Nachbargrundstück diese Musik überhaupt hörbar war und in welcher Intensität.
Was ungebührlich störender Lärm ist, muss anhand objektiver Grundlagen festgestellt werden. Es sind keinerlei Lärmmessungen oder sonstige objektive Beweisergebnisse vorhanden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein gewisser Geräuschpegel zur Tagzeit ohnehin auch von Nachbarn zu dulden ist.
Aus der Aussage der Zeugin Gl A N ergibt sich daher keinesfalls der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung.
Der Beschuldigte beantragt daher nochmals, das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Der Beschuldigte gibt seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wie folgt bekannt:

- Einkommen € 1.400 monatlich Notstandshilfe
- Sorgepflichten für 2 Kinder
- kein Vermögen"

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:
1. Sie haben am 19.01.2020 . um 15.05 in x, x ungebührlichen störenden Lärm erregt in dem Sie das Radio sehr laut angestellt hatten der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Sie haben das Radio, in der offenstehenden Garage zum wiederholten Male sehr laut aufgedreht, sodass die Nachbarn in ihrer Ruhe gestört wurden.
2 Sie haben am 19 01.2020 um 15:05 in x, x sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben die 2 Beamtinnen beschimpft und mit einer brennenden Zigarette vor ihren Gesichtern gestikuliert.

Die Feststellungen ergeben sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Garsten vom 24.01.2020, sowie der Zeugenaussage von Gl N von der Polizeiinspektion Garsten vom 24.07.2020.
Die Ausführungen im Einspruch gegen die Strafverfügung vermögen keinen Zweifel am vorliegenden Sachverhalt zu begründen und wird das nicht substantiierte Zurückweisen der Ausführungen als Schutzbehauptung qualifiziert.
Die Behörde hat erwogen:

(...)

1. ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie mit einem Radio lautstark Musik abspielten, der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Sie haben zum wiederholten Male in der offenen Garage lautstark einen Radio abgespielt. Sie haben sich nicht entsprechend sozialüblich verhalten da Sie in der Garage lautstark Musik abspielten und dadurch einen Lärm verursacht, welcher als unerträglich empfunden wurde und haben somit kein sozialübliches Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben an den Tag gelegt. Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird.
Sie haben somit den Tatbestand der Lärmerregung erfüllt.
Sie haben am 19.01.2020 um 15 05 in x x
2. durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben die 2 Beamtinnen beschimpft und mit einer brennenden Zigarette vor ihren Gesichtern gestikuliert.
Sie haben somit den Tatbestand des aggressiven Verhaltens erfüllt.
Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(...)

Mit 13.08.2020 haben Sie uns bekannt gegeben, dass Sie über ein Einkommen monatlich von € 1.400,00 Euro, Sorgepflichten für 2 Kinder und kein Vermögen verfügen. Erschwerend war zu werten, dass Sie bereits mit Strafverfügung BHSE/919150006301/19 rechtskräftig mit 100 Euro wegen Übertretung nach § 3 Abs. 1 und 3 OÖ. PolStG. bestraft wurden und insgesamt 3 Verfahren anhängig sind. Mildernde Umstände lagen nicht vor. Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe, sowie des § 45 VStG erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie Ihrem Verschulden angemessen.
Bei der Festsetzung der Strafhöhe wurden auch spezialpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt. Sie sollen dazu angehalten werden, sich in Zukunft um die Einhaltung der Vorschriften des OÖ. Polizeistrafgesetzen und des Sicherheitspolizeigesetzes zu kümmern.

Die verhängte Strafe erscheint geeignet, Sie in Hinkunft von vergleichbaren Übertretungen abzuhalten.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts-und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 20. November 2020, in der der Bf Folgendes ausführte:
„II.
Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22.10.2020, GZ: BHSE/920150000535/20, wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und bekämpft. Der Beschwerdeführer bekämpft weiters die Höhe der verhängten Geldstrafe.

III. Beschwerdegründe:
Als Beschwerdegründe werden Mangelhaftigkeit des Verfahrens und inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses geltend gemacht, und werden diese Beschwerdegründe wie folgt ausgeführt:
1. Mangelhaftigkeit des Verfahrens:
Das Verfahren der Erstbehörde ist deshalb mangelhaft geblieben, weil die Erstbehörde keinerlei Beweise und Erhebungen hinsichtlich der Örtlichkeit aufgenommen hat Weiters wurden auch keinerlei Erhebungen zur Intensität der dem Beschuldigten angelasteten angeblichen Lärmbelastung und wo diese eingetreten sein soll, gepflogen. Das Verfahren der Erstbehörde ist daher zum Nachteil des Beschuldigten mangelhaft geblieben.

2. Materielle Rechtswidrigkeit (unrichtige rechtliche Beurteilung)
Entgegen der Begründung im angefochtenen Bescheid hat der Beschwerdeführer keinesfalls ungebührlichen störenden Lärm erregt Aus den Feststellungen im angefochtenen Straferkenntnis ergibt sich in keiner Weise, ob bei der dem Beschuldigten angelasteten Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz vorliegt. Es ist zu berücksichtigen, dass die angebliche Lärmbelästigung- auf einem Privatgrundstück und sohin auf dem vom Beschuldigten gemieteten Grundstück bzw. Haus x erfolgt sein soll. Der Beschuldigte hat berechtigterweise auf den von Ihm gemieteten Grundstück bzw. in dem Von ihm gemieteten Haus mit dem Radio Musik gespielt. Es wurde in keiner Weise festgestellt, ab von der öffentlichen Straße aus oder vom Nachbargrund- stück diese Musik überhaupt hörbar war und in welcher Intensität.
störender Lärm ist, muss anhand objektiver Grundlagen festgestellt werden. Es sind keinerlei Lärmmessungen sonstige objektive Beweisergebnisse vorhanden, welche die Annahme des dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatbestandes ergeben würden. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass ein gewisser Geräuschpegel zur Tagzeit ohnehin auch vom Nachbarn zu dulden ist.
Der Beschuldigte hat auch kein aggressives Verhalten gegenüber den erhebenden Polizei-beamtinnen gesetzt und ist auch der Tatbestand des § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz BGBl. 566/91 i.d.g.F. von ihm nicht erfüllt worden.
Die Behörde ist ihrer Begründungspflicht in keiner Weise nachgekommen, insbesondere können nicht einfach Aussagen von Meldungslegem, welche nicht einmal konkrete Erhebungsergebnisse enthalten, als Grundlage für die Annahme eines Straftatbestandes herangezogen werden.

Entgegen der Begründung der Erstbehörde im angefochtenen Straferkenntnis ist der Tatbestand der Verwaltungsübertretungen nach § 3 Abs. 1 Öö, Polizeistrafgesetz und § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz BGBl. 566/91 i.d,g.F,. nicht gegeben.
Der Beschwerdeführer hat daher nicht strafbar gehandelt und insbesondere die Statt zur Last, gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen. .Eine Beschwerdeführers ist daher nicht gegeben.
Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde ist daher materiell rechtswidrig. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Erstbehörde das Verwaltungsstrafverfahren einsteilen müssen.
Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind auch nicht hinreichend konkretisiert und individualisiert und ist daher die Erstbehörde auch ihrer Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Auch aus diesem Grunde ist das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig.

3. Beschwerde gegen die Strafhöhe:
Die verhängten Geldstrafen sind unangemessen hoch, im Hinblick darauf, dass keine Folgen der Tat gegeben sind und im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten und den Umstand, dass er für zwei Kinder Sorgepflichten hat und über kein Vermögen verfügt, müssen die verhängten Geldstrafen als unangemessen hoch angesehen werden. Die Behörde hätte jedenfalls geringere Geldstrafen verhängen müssen. Die verhängten Geldstrafen sind nicht tat- und schuldangemessen.

IV. Beschwerdeanträge:
Der Beschwerdeführer stellt, daher an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachstehende
ANTRÄGE
1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle der Beschwerde Folge gebend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.i0.20G0, GZ: BHSE/920150000535/20, ersatzlos aufheben und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einstellen,
2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle in eventu der Beschwerde gegen die Strafhöhe Folge geben und die verhängten Geldstrafen angemessen herabsetzen.
3. Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Beschwerde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 16. Februar 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 19. Jänner 2020, einem Sonntag, erstattete der Vermieter bzw. Nachbar des Bf Anzeige bei der PI Garsten, weil der Bf zum wiederholten Male in seiner offenen Garage laute Musik abspielen würde. Zwei Beamtinnen der PI Garsten nahmen schon im Garten des Anzeigers laute Musik wahr. Bei der Garage des Bf fanden sie einen laufenden Filterstaubsauger, mit dem nicht gesaugt wurde, ein – in der Garage – laufendes Radiogerät sowie den Bf vor, der im Bereich des geöffneten Garagentors eine Zigarette rauchte. Die Musik war überdurchschnittlich laut, jedoch nicht dröhnend, sodass sie den laufenden Staubsauger jedenfalls übertönte.

Die Beamtinnen forderten den Bf, der sie mit den Worten empfing, sie sollen sich schleichen, auf, die Musik abzustellen. Er folgte dieser Aufforderung nicht, sondern fuchtelte erregt mit seiner Zigarette vor den Gesichtern der Beamtinnen herum, zumal er deren Einschreiten nicht einsehen wollte.

Erst nach mehreren Abmahnungen und auch der Androhung der Festnahme sowie der Abnahme des Radiogeräts und des Staubsaugers, entspannte sich die Situation, sodass die Beamtinnen die Örtlichkeit – nach Bekanntgabe der Anzeigenerstattung – verließen.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Schilderte der Bf die Situation erkennbar bemüht, die offensichtlich provokative Komponente seiner Vorgangsweise herunterzuspielen. Dennoch räumte er ein, dass sich die Nachbarschaft wiederholt über sein lautes Musikhören beschwert hatte, was ihm auch zum Tatzeitpunkt bewusst war. Erst im Lauf der Vernehmung behauptete er, dass er die Musik nicht in der Garage, sondern mit dem Autoradio abgespielt habe. Dem entgegen stehen die völlig nachvollziehbaren und übereinstimmenden Zeugenaussagen der beiden Beamtinnen, die den Hergang der Ereignisse glaubhaft schilderten. Dass der Staubsauger lief, während der Bf eine Zigarette rauchte und, dass die Lautstärke der Musik den Staubsaugerlärm übertönte, sagten sowohl der Bf als auch die beiden Zeuginnen aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Musik nicht dröhnend war, zumal eine laute Unterhaltung möglich wurde, dass sie aber ein gewöhnliches Maß klar überstieg und insbesondere auch Nachbarn, deren Balkon bzw. Terrasse gut 10 Meter von der Garage des Bf entfernt liegt, negativ tangierte.

Betreffend sein Verhalten den Beamtinnen gegenüber blieb der Bf äußerst vage und gab an, sich nicht mehr konkret daran erinnern zu können. Die

diesbezüglichen Aussagen der beiden Zeuginnen hingegen waren geeignet ein klares Bild der Situation zu zeichnen, das das erregte Gestikulieren mit der Zigarette, die Beschimpfungen sowie das, erst nach Abmahnungen und Androhung der Festnahme erfolgte Folgeleisten den polizeilichen Anordnungen des Abstellens der Lärmquellen bot.

III.

III.1. zur Lärmerregung:

III.1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.1.2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.1.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm

zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.1.2.3. Wie im Sachverhalt festgestellt spielte der Bf auf seinem Radiogerät an einem Sonntagnachmittag Radiomusik in einer Lautstärke, die geeignet war, den ebenfalls von ihm eingeschalteten Filterstaubsauger noch zu übertönen. Eine derartige Lautstärke kann fraglos an einem Sonntagnachmittag von nicht weit entfernten Personen als störend aufgenommen werden; dies auch nach einem objektivierten Maßstab. Dass diese Störung subjektiv (im Übrigen nicht zum ersten Mal) von Nachbarn auch derart qualifiziert wurde, beweist die Beiziehung der Exekutive. Die Beamtinnen stellten bei ihrem Eintreffen – nach eigenen übereinstimmenden Angaben – die überdurchschnittliche Lautstärke fest und qualifizierten diese ebenfalls als störend und ungebührlich. Betreffend die Ungebührlichkeit der Lärmerregung ist festzuhalten, dass es keinesfalls sozialüblich ist, an einem Sonntagnachmittag, der grundsätzlich der Erholung und Ruhe gewidmet sein sollte, zumindest nach sozialisierter Meinung, Nachbarn rücksichtslos mit überlauter Musik zu belästigen, wobei hier angesichts des länger schwelenden Nachbarschaftskonflikts eher von provozieren gesprochen werden könnte, was jedenfalls gleichermaßen als sozialinadäquat gewertet werden muss.

Auch der vom Gesetz geforderte Erfolg trat ein, zumal sich zumindest ein Nachbar massiv gestört fühlte.
Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich eine Person beeinträchtigt fühlte. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamtinnen festgestellt. Das Abspielen von Musik im Freien, in einer Siedlung bzw. im Garten – auch an einem Sonn- oder Feiertag – wird dann - generell gesprochen - als sozialadäquat anzusehen sein, wenn eine verträgliche Lautstärke eingehalten wird, die die unmittelbare Umgebung nicht negativ tangiert. Dies war im vorliegenden Fall jedoch keineswegs gegeben.

III.1.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.1.3.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also

Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

III.1.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er ließ den Staubsauger laufen, während er eine Zigarette rauchte und hatte dabei – auch nach eigenen Angaben – die Musik so laut gestellt, dass sie den Staubsaugerlärm übertönte. Allein schon aufgrund seiner diesbezüglichen Vorerfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass er sehr wohl damit rechnete, Nachbarn, die sich schon mehrfach über die Lärmerregungen des Bf alteriert hatten, erneut zu belästigen. Sein Verhalten ist daher durchaus als Akt der Provokation zu qualifizieren. Es ist sohin durchaus von bedingtem Vorsatz auszugehen.

III.1.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.1.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.1.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die knapp zwei Fünftel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich findet sich keine Veranlassung von dieser Strafzumessung abzuweichen, zumal der Bf auch durch bereits vorhergegangene Verurteilung zu einer geringeren Strafe nicht von einer weiteren Begehung abgehalten werden konnte. Der spezialpräventive Aspekt hatte von der belangten Behörde durchaus entsprechend berücksichtigt zu werden; dies auch unter Bedachtnahme auf sein geringes Einkommen und seine Sorgepflichten.

III.1.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.2. zum aggressiven Verhalten:

III.2.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst
§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.2.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.2.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamtinnen um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie Erhebungen wegen einer angezeigten Verwaltungsübertretung bzw. deren Abstellen vornahmen.

III.2.2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass

diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.2.2.4. Im vorliegenden Fall beschimpfte der Bf die Beamtinnen schon beim Eintreffen und gab seiner Erregung dadurch Ausdruck, dass er mit einer brennenden Zigarette vor den Gesichtern der Polizistinnen herumgestikulierte. Sowohl in Sprache als auch in Gestik muss das Verhalten als klar aggressiv und völlig überzogen angesehen werden. Auch ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der Bf erst nach Androhung der Festnahme sein Verhalten mäßigte.

Es ist daher das Verhalten des Bf als tatbildlich zu qualifizieren.

III.2.2.5. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht

entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Auch der Bf stellt nicht in Abrede, dass er mehrfach von den Beamten aufgefordert worden wäre sein Verhalten einzustellen, weshalb von erfolgten Abmahnungen ausgegangen werden kann.

III.2.2.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

III.2.3.1. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.2.3.2. Im vorliegenden Fall konnte der Bf keine Umstände vorbringen, die sein überzogenes Verhalten entschuldigen könnten. Dass es der Bf über das erneute Erscheinen der Polizei nicht erfreut war, mag aus seiner Sicht nachvollziehbar sein, jedoch hätte er sein Ziel durch ein generell kooperativeres Verhalten betreffend die Lärmerregung leicht erreichen können. Er ließ jedenfalls die ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass sie durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

III.2.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.2.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 100 Euro. Angesichts des nicht als gering zu wertenden Verschuldens scheint diese Strafzumessung aus spezialpräventiven Erwägungen als adäquat, weshalb sie auch vom Landesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden war.

III.2.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.3. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 48 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree